

Statuten Fussballclub Knutwil

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Der Fussballclub Knutwil ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Knutwil. Unter dem Namen „Fussballclub Knutwil“ (nachfolgend FC Knutwil; FCK) besteht ein Verein als politisch unabhängige, konfessionell neutrale und nicht gewinnorientierte Institution. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ² Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- ³ Die Vereinsfarben sind blau/gelb.
- ⁴ Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Artikel 1^{bis} Reglemente

Der FC Knutwil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV) und handelt nach deren Statuten, Reglementen, Weisungen und Richtlinien, sowie denjenigen der FIFA und UEFA. Diese sind für den FC Knutwil sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Artikel 1^{ter} Ethik

- ¹ Als Mitglied des SFV untersteht der FC Knutwil und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut und das Doping-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Ethik-Statut und im Doping-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

B. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2 Zusammensetzung

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern (inkl. Senioren)
- b. Passivmitgliedern und Gönnern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Freimitgliedern
- e. Junioren
- f. Vorstandsmitgliedern
- g. Funktionäre

Artikel 2^{bis} Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können Personen in den FC Knutwil aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Die Aktivmitglieder sind sowohl stimmberechtigt als auch wahlfähig.

Artikel 2^{ter} Passivmitglieder / Gönner

Passiv- oder Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, einen bestimmten Betrag an den Verein zu entrichten. Die Mitglieder haben weder Rechte noch Pflichten, also auch kein Stimmrecht.

Artikel 2^{quater} Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, das sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung geschieht durch die Generalversammlung und bedarf 2/3 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Das Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.

Artikel 2^{quinquies} Freimitglieder

Freimitglied kann werden, wer dem FC Knutwil mindestens 15 Jahre als Aktivmitglied angehört hat oder sich durch besondere Verdienste dem Verein gegenüber ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf 2/3 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Das Freimitglied ist stimmberechtigt.

Artikel 2^{sexies} Junioren und KiFu

Der Eintritt kann jederzeit auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Mit der Beitrittserklärung anerkennt jedes Mitglied diese Statuten sowie die Bedingungen des SFV und IFV.

Artikel 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Aktiv-, Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
- ² Die Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind verpflichtet
 - a. Statuten und Beschlüsse des Vereins, des SFV und des IFV zu befolgen
 - b. den Aufgeboten zu Meisterschafts- und Freundschaftsspielen und zum Training Folge zu leisten
 - c. die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollumfänglich zu erfüllen

Artikel 4 Eintritt

- ¹ Als Aktivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der das 16. Altersjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf 2/3 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, Aufnahmegesuche zu erledigen, unter nachheriger Bekanntgabe an die Vereinsversammlung.
- ² Minderjährige haben das Eintrittsgesuch von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen.
- ³ Mit dem Eintritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass Fotos auf der Internetseite des FCK, oder den dazugehörigen sozialen Medien veröffentlicht werden dürfen.

Artikel 5 Austritt

- ¹ Austritte oder Übertritte können nur auf Ende des Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen und sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- ² Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Aus- oder Übertrittsgesuche unter Umständen schon vorzeitig zu genehmigen.

Artikel 6 Ausschluss und Boykott

- ¹ Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, trotz schriftlicher Mahnung;
 - b. wenn sie die Vorschriften und Beschlüsse der Organe des FC Knutwil (z.B. Frondienst) missachten oder sich wiederholt unsportlich oder unkorrekt verhalten.
- ² Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den entsprechenden Beschluss des Vorstandes ein Rekursrecht an die Generalversammlung, welche mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. In der Zwischenzeit ist ein Mitglied in seinen Rechten und Pflichten suspendiert. Der Rekurs ist innert 14 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich dem Club-Präsidenten einzureichen und zu begründen.

C. ORGANISATION

Artikel 7 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevisoren.

² Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Artikel 8 Die Generalversammlung (GV)

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll in der Regel nach Abschluss des Vereinsjahres stattfinden. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet auf den 30. Juni.

² Die Einberufung einer GV oder a.o. GV erfolgt mindestens 14 Tage vor der Durchführung per Post oder E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Stimm- und Wahlberechtigten.

³ Die Teilnahme an der GV ist, mit Ausnahme der Ehren- und Freimitglieder, für alle Stimm- und Wahlberechtigten obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gemäss Bussenreglement gebüsst.

³ Die GV ist das oberste Organ des FC Knutwil; ihr fallen folgende Aufgaben zu:

- 1. Wahl der Stimmentzähler;
- 2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- 3. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionen;
- 4. Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes, sowie des Budgets;
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- 6. Mutationen;
- 7. Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten, sowie Wahl der Revisoren;
- 8. Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente;
- 9. Behandlung der Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
- 10. Ehrungen;
- 11. Verschiedenes.

⁴ Die GV wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Die Verhandlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird im neuen Geschäftsjahr dem Vorstand bei der ersten Vorstandssitzung vorgelesen und von diesem Organ genehmigt.

Artikel 9 Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
 - a. durch Beschluss des Vorstandes;
 - b. wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.
- ² Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Die a.o. GV erledigt nur Geschäfte, die ihre Einberufung notwendig machen.

Artikel 10 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der GV müssen spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Artikel 11 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.
- ² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.
- ³ Bei allen Abstimmungen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend, vorbehalten bleibt Art. 28.
- ⁴ Der Präsident fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmengleichheit herrscht, den Stichentscheid.
- ⁵ Der Präsident hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen, das Wort zu erteilen.
- ⁶ Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.
- ⁷ Dringliche Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Artikel 12 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Artikel 13 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident
- b. Vize-Präsident
- c. Kassier
- d. Aktuar
- e. Chef Personal und Infrastruktur
- f. Juniorenobmann
- g. Sportchef
- h. Marketingchef

² Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV unterbreitet werden müssen.

³ Der Vorstand ist kompetent für ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- pro Vereinsjahr, davon ausgenommen sind Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes dienen. Der Vorstand kann sich nach Bedürfnis erweitern oder provisorisch ergänzen, unter nachträglicher Genehmigung durch die Versammlung.

⁴ Der Vorstand wird durch die GV auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Rücktritte sind mindestens drei Monate vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit schriftlich dem Vorstand einzureichen.

⁵ Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er tagt auf Einberufung des Präsidenten oder wenn dies mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder verlangen.

⁶ Die Vorstandsmitglieder sind während der Amtszeit beitragsfrei.

⁷ Der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder wird jeweils durch den Vorstand festgelegt und kann in einem Pflichtenheft geregelt werden.

⁸ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vize-Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

⁹ Eine ausgewogene Geschlechterquote wird angestrebt.

Artikel 13^{bis} Sorgfaltspflicht

¹ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Artikel 14 Präsident

Der Präsident leitet die Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzung ein. Er hat in jeder Kommission Sitz und Stimmrecht. Er hat auf die GV hin einen Jahresbericht auszuarbeiten.

Artikel 15 Vize-Präsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.

Artikel 16 Kassier

Der Kassier hat über das gesamte Finanzwesen des Clubs eine Buchhaltung zu führen, die jederzeit über den finanziellen Stand des Clubs Rechenschaft zu geben vermag. Mit dem 30. Juni hat er die Buchhaltung abzuschliessen, einen Kassabericht zu verfassen und ein Budget zu erstellen.

Artikel 16^{bis} Pflichtenhefte der weiteren Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der weiteren Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften geregelt. Diese sind nicht Bestandteil der Statuten und können durch Beschluss des Vorstands angepasst werden.

Artikel 17 Juniorenkommission

¹ Die Juniorenkommission (Juko) setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Juniorenobmann;
- b. Präsident;
- c. Spiko-Präsident;
- d. Trainer der Juniorenmannschaft.

² Die Juniorenkommission hat zusammen mit den Trainern die Aufgabe der Förderung und Betreuung der Junioren zu erfüllen. Das von der Juko erlassene und vom Vorstand genehmigte Pflichtenheft ist allgemein verbindlich.

Artikel 18 Spielkommission

¹ Die Spielkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident;
- b. Spiko-Präsident;
- c. Nach Bedarf Junioren- und / oder Seniorenobmann.

² Sie ist verantwortlich für einen geregelten und geordneten Wettspielbetrieb. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Artikel 19 Seniorenkommission

¹ Die Seniorenkommission besteht aus:

- a. Präsident;
- b. Seniorenobmann;
- c. Spiko-Präsident;
- d. Trainer der Seniorenmannschaften.

² Sie betreut die Senioren und ist für deren Spielbetrieb verantwortlich.

Artikel 20 Materialwart

¹ Der Materialwart besorgt die Verwaltung und den Unterhalt des gesamten Materials. Er führt ein Verzeichnis, um jederzeit über den Bestand Bericht erteilen zu können.

² Der Platzwart ist für den Unterhalt des Spielfeldes verantwortlich.

Artikel 21 Rechnungsrevisoren

Der FCK verfügt über jeweils mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Rechnung und geben zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

D. FINANZEN

Artikel 22 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a. Vereinskasse;
- b. Inventar;
- c. Grundstücken und Gebäulichkeiten.

Artikel 23 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des FCK setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Erträgen von Clubverantwortlichen;
- c. Gönner- und Sponsorenbeiträgen;
- d. Übrigen Beiträgen (Gemeinde, Sport-Toto usw.).

² Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 24 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt, zu entrichten.

² Die Mitgliederbeiträge werden für das gesamte Vereinsjahr entrichtet.

³ Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge in Ausnahmefällen zu ermässigen oder zu erlassen.

⁴ Funktionäre, Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von Beitragspflicht befreit.

Artikel 25 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Für Unfälle irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Dritten im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung.

Artikel 26 Bussen

- ¹ Der Vorstand und die Kommission haben das Recht Bussen auszusprechen für:
 - a. Unentschuldigte Absenzen von Wett- oder Freundschaftsspielen;
 - b. Unentschuldigte Absenzen von obligatorischen Trainings;
 - c. Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes, der Kommissionen oder der Funktionäre;
 - d. Unsportliches Benehmen, mutwillige oder fahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials oder dessen Einrichtungen.
- ² Für die vom Vorstand und/oder Kommission verhängten Bussen haften die Fehlbaren.
- ³ Die Bussen werden gemäss Bussenreglement des FCK angewendet.

E. VOLLZUGS- UND REVISIONSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange mindestens 10 Mitglieder den Fortbestand des Clubs beschliessen.
- ² In keinem Fall darf das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern verteilt werden.
- ³ Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen (Vereinskasse, Inventar, Grundstücke, Gebäulichkeiten usw.) der Einwohnergemeinde Knutwil zur Verwaltung bzw. Unterhalt zu übergeben, bis sich ein neuer Verein gleicher Art und gleicher Zweckbestimmung bildet und sich als solcher beim Schweizerischen Fussballverband ausweist.
- ⁴ Nach Ablauf von 10 Jahren ist das noch vorhandene Vermögen auf die Sportvereine in der Gemeinde Knutwil im Verhältnis ihrer aktiven Mitglieder zu verteilen.

Artikel 28 Revision der Statuten

Eine Änderung dieser Statuten kann nur an einer GV mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Änderung untersteht zudem der Zustimmung des SFV.

Artikel 30 Unvorhergesehene Fälle

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

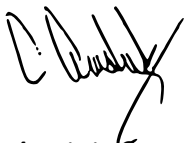
Artikel 31 Frühere Bestimmungen

Mit der Annahme und Inkrafttreten dieser Statuten werden alle früheren Bestimmungen des FCK aufgehoben bzw. angepasst.

Artikel 32 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Juli 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den IFV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Juli 2024.

Der Präsident



Amstutz Cornel

Der Vizepräsident



Hauser Matthias